

Erscheint
wöchentlich drei
Mal und zwar
Dienstag,
Donnerstag und
Sonnabend.

Inserate:
für den Raum
einer
Kleinspalt. Zeile
10 Pf.

Amts- und Anzeigebblatt

für den

Gerichtsamtbezirk Eibenstock

und dessen Umgebung.

Verantwortlicher Redacteur: E. Hannebohn in Eibenstock.

Abonnement
vierteljährlich
1 R. 20 Pf.
incl. Bringer-
lohn.

Dieses Blatt
ist auch
für obigen Preis
durch alle
Postanstalten zu
beziehen.

Annoucen-Aufnahme in der Expedition bis Mittags 12 Uhr für die am nächstfolgenden Tage erscheinende Nummer.

Bekanntmachung.

Nachstehende Verordnung des Königlichen Ministeriums des Innern wird mit der an alle Ortspolizeibehörden gerichteten Weisung zu strenger Ueberwachung andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Schwarzenberg, 3. April 1878. **Königliche Amtshauptmannschaft.**
Fhr. von Birking.

Verordnung,

die Ein- und Durchfuhr von Vieh und thierischen Producten aus Oesterreich-Ungarn betreffend,
vom 28. März 1878.

Nachdem die Rinderpest in Böhmen und in den meisten andern Theilen der österreichisch-ungarischen Monarchie erloschen, aber in der Bukowina, sowie auch in Rumänien, Serbien und Bosnien noch sehr verbreitet ist, so wird die Verordnung, die Ein- und Durchfuhr von Vieh u. über die sächsisch-böhmische Landesgrenze betreffend, vom 14. Dezember vorigen Jahres hiermit zwar wieder außer Kraft gesetzt, jedoch zugleich Folgendes verordnet:

§ 1.

Verboten bleibt noch bis auf Weiteres entlang der ganzen sächsisch-böhmischen Landesgrenze die Ein- und Durchfuhr

- a) von Rindvieh, sowie von Schafen und Ziegen ohne Unterschied der Race und des Landes, aus welchem sie kommen, und
- b) von thierischen Theilen jeder Art in frischem Zustande, welche von diesen Wiederkäuern herrühren,

soweit nicht in Nachstehendem etwas Anderes bestimmt ist.

§ 2.

Nicht beschränkt ist die Einfuhr von Schafen und Ziegen nach Schlachtviehhöfen und öffentlichen Schlachthäusern in Sachsen zur sofortigen Schlachtung, daferr dieselbe

- a) in geschlossenen Eisenbahnwagen ohne Umladung bis zum Bestimmungsorte erfolgt, auch
- b) durch amtlich beglaubigten Begleitschein festgestellt ist, daß das Vieh gesund verladen worden ist und aus einer völlig feuchtfreien Gegend Oesterreich-Ungarns kommt und
- c) das Vieh bei seinem Eintritte über die sächsische Grenze von einem hierländischen Bezirksthierarzte untersucht und für gesund befunden wird.

§ 3.

Der Einlaß des nach § 2 zulässigen Viehes ist nur über die Eisenbahnhaltungen Bittau, Ebersbach, Leischn-Bodenbach, Reichenhain, Weipert und Voiterdreuth und zwar in Ebersbach nur an jeder Mittwoch, in Reichenhain und Voiterdreuth an jedem Donnerstage und in Weipert an jedem Montage und Freitage gestattet.

Das einzuführende Vieh ist zum Zwecke der veterinärpolizeilichen Untersuchung desselben rechtzeitig bei der sächsischen Polizeistation des betreffenden Grenzüberganges anzumelden.

Untersuchung desselben rechtzeitig bei der sächsischen Polizeistation des betreffenden Grenzüberganges anzumelden.

§ 4.

Darüber, ob unter den in §§ 2 und 3 gedachten Bedingungen und Voraussetzungen auch die Durchfuhr von Schafen und Ziegen durch Sachen ausnahmsweise zu gestatten sei, bleibt für jeden einzelnen Fall die Einschließung des Ministeriums des Innern vorbehalten.

§ 5.

Nachgelassen bleibt ferner der Verkehr

- a) mit Butter, Milch und Käse,
- b) mit vollkommen trockenen Häuten, mit trocknen oder gesalznen Därmen, mit Wolle, Haaren und Borsten, geschmolzenem Talg, ingleichen mit lufttrocknen, von thierischen Weichtheilen befreiten Knochen, Hörnern und Klauen.

§ 6.

Auch ist nicht beschränkt der kleine Grenzverkehr d. h. der Verkehr mit Gespannen von Rindvieh böhmischer Landrace zwischen böhmischen und sächsischen Grenzorten und der Weidetrieb mit dergleichen Rindvieh sowie mit Schafen und Ziegen auf den Fluren der letzteren.

§ 7.

Die Ueberwachung der genauen Befolgung der vorstehenden Bestimmungen geschieht durch die betreffenden Ortspolizeibehörden, ingleichen durch die Grenz Zoll- und Polizeibeamten.

§ 8.

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung werden nach § 328 des Reichs-Straf-Gesetzbuches mit Gefängniß bis zu einem bez. bis zu zwei Jahren bestraft.

Ministerium des Innern.
von Rostitz-Wallwitz.

Pfeiffer I.

Bekanntmachung.

Der Fleischer Herr **Christian Louis Hermann Solbrig** in Rügengrün beabsichtigt, in dem unter Nr. 392 des Brandversicherungskatasters, Nr. 766 des Flurbuchs für Schönheide gelegenen Grundstücke eine **Schlächterei** zu errichten.

In Gemäßheit § 17 der Reichsgewerbeordnung vom 21. Juni 1869 wird dies mit der Aufforderung hierdurch bekannt gemacht, etwaige Einwendungen hiergegen, soweit sie nicht auf besondern Privatrechts-Titeln beruhen, bei deren Verlust binnen 14 Tagen, vom Erscheinen dieser Bekanntmachung an gerechnet, allhier anzubringen.

Schwarzenberg, 4. April 1878.

Königliche Amtshauptmannschaft.
Freiherr von Birking.

Elbr.

Bekanntmachung.

Seiten des unterzeichneten Stadtraths sollen die zum Umbau des von hier nach dem sogenannten Nonnenhäuschen führenden Communicationswegs erforderlichen Bauarbeiten und Materiallieferungen an den Mindestfordernden verdingen werden.

Geeignete, cautionfähige Bewerber können Planquets zu dieser Verbindung gegen Entrichtung der Copial-Gebühren an hiesiger Rathsstelle entnehmen, woselbst auch die betreffenden Bedingungen, unter denen der Abschluß erfolgen soll, einzusehen sind.

Die ausgefüllten Planquets sind bis zum **13. dieses Monats** unter der Bezeichnung „**Offerte für den Bau des Wegs nach dem Nonnenhäuschen**“ versiegelt allhier einzureichen und erfolgt die Eröffnung derselben, welcher beizuwohnen den Bewerbern freigestellt bleibt, am **15. dieses Monats, Vormittags 10 Uhr** an hiesiger Rathsstelle.

Die Bewerber bleiben an ihre Gebote bis zum **20. dieses Monats** gebunden und sind die bis dahin unbeantwortet gebliebenen Offerten als unberücksichtigt zu betrachten. Die Auswahl unter den Bewerbern bleibt vorbehalten.

Eibenstock, am 4. April 1878.

Der Stadtrath.
Rose, Bürgermeister.